

Tarifbestimmungen für die SchülerFreizeitKarte im Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN)

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Angebot für Schüler, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitKarte wird ein attraktives und preiswürdiges Angebot den Schülern bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten VSN auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

1. Gültigkeitsbereich

Die SchülerFreizeitKarte (SFK) gilt im Verbundtarif Süd-Niedersachsen in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.

Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in / aus dem Verbundraum. Die SchülerFreizeitKarte ist nicht gültig in Anruf-Sammel-Taxen und Anruf-Linien-Taxen; Ausnahmen: Im Stadtgebiet von Göttingen gilt die Karte auch in Anruf-Sammel-Taxen und Linientaxen.

Die Benutzung von ICE und IC/EC ist mit dieser SchülerFreizeitKarte nicht möglich. Sie berechtigt in Zügen des Nahverkehrs nur zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2. Gültigkeitszeitraum

Die SchülerFreizeitKarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats. Im Schienenverkehr der DB Regio AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH und der cantus Verkehrsgesellschaft mbH gilt als Betriebsschluss 3:00 Uhr des Folgetages auf den letzten Tag im Monat.

Die SchülerFreizeitKarte gilt ...

- montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung) ab 14:00 Uhr;

- an Ferientagen in Niedersachsen – nicht in den Sommerferien (*) – ohne zeitliche Einschränkungen;
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.
- (*) Mit Beginn der Sommerferien verlieren SchülerFreizeitKarten (SFK) ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen und Tage beschränkt ist.

3. Berechtigtenkreis und Benutzungsbestimmungen

Das Angebot richtet sich an Schüler, Auszubildende und Studierende gemäß Punkt 6.1.2 der gültigen VSN-Tarfbestimmungen bis einschließlich 20 Jahre.

Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schüler- oder Kinder-/ Personalausweis und einem der folgenden VSN-Fahrausweise:

- a) VSN-Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllte, mit Lichtbild versehene und von den Verkehrsunternehmen abgestempelte Kundenkarte
- b) Schüler-Sammelzeitkarte im VSN des jeweils gültigen Schuljahres
- c) Berechtigungskarte im VSN des jeweils gültigen Schuljahres mit Lichtbild für anspruchsberechtigte Schüler, die nicht im Besitz einer Karte nach 3 a) und 3 b) sind; diese Berechtigungskarten werden durch die Träger der Schülerbeförderung / Schulen bzw. Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit den vorstehend benannten Fahrausweisen/Berechtigungskarten; die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar. Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/ Kartenummer der o.a. Fahrausweise handschriftlich auf die SchülerFreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte beträgt je Kalendermonat 11,00 Euro. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.

Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur möglich bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

Die SchülerFreizeitKarte ist ein Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des „Gesetzes über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz)“.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§ 8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.

Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Südniedersachsen (VSN) bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen des Versuchsangebots unberührt.